



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen (Stellvertretungsverordnung; VPS)

vom 7. März 2019 (Stand am 1. Januar 2023)

Der Synodalrat,

gestützt auf Artikel 13 und 14 sowie Artikel 16 Absatz 3, Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 85 Absatz 1 des Personalreglements für die Pfarerschaft (PRP)¹ sowie Art. 27 des Weiterbildungsreglements²,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche) regelt die Voraussetzungen, Organisation und Entschädigung von Stellvertretungen für pfarramtliche Funktionen nach Art. 1 Abs. 2 PRP.

² Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der Stellvertretung ist Sache der Kirchgemeinden. Sie werden bei der Beurteilung des Bedarfs nach einer Stellvertretung und deren Organisation durch die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer beraten und unterstützt. Diese besorgen die Vermittlung einer geeigneten Person oder übernehmen in Ausnahmefällen die Stellvertretung selber.

³ Die Landeskirche trägt für von ihr entlohnte pfarramtliche Funktionen grundsätzlich die Kosten für Stellvertretungen und Verweserschaften infolge Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Care-Team-Einsatz, Mutterschaftsurlaub, Bezug der Treueprämie in Form von Urlaub, unbezahlten Urlaubs oder Vakanz. Der Synodalrat kann entsprechende Richtlinien erlassen.

⁴ Die Vertretungskosten für alle übrigen Abwesenheiten gehen zulasten der Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Weiter-

¹ KES 41.010.

² KES 59.010.

bildungsreglements und der Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub³.

Art. 2 Stellvertretungen und Funktionsentschädigungen

¹ Dauert die Abwesenheit weniger als sieben zusammenhängende Wochen, regelt die Kirchgemeinde Art und Umfang der Stellvertretung.

² Die Kirchgemeinde wird dabei durch die Regionalpfarrerin oder den Regionalpfarrer unterstützt. Diese bzw. dieser genehmigt auch die getroffene Regelung gemäss Absatz 1.

³ Sind Stellvertretungen nach Absatz 1 zu leisten oder wird bei mehr als sieben Wochen dauernden Abwesenheiten keine Verweserschaft nach Artikel 3 errichtet, werden die Entschädigungen für die einzelnen Tätigkeiten nach dem Anhang bestimmt.

Art. 3 Verweserschaft

¹ Ist absehbar, dass eine Abwesenheit mindestens sieben zusammenhängende Wochen dauert, muss eine Verweserschaft nach Artikel 14 PRP errichtet werden. Im Einzelfall kann im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Regelung getroffen werden.

² Der Umfang der Verweserschaft richtet sich nach dem Stellenbeschrieb der abwesenden Person und wird im Einzelfall in einem befristeten Leistungsauftrag festgelegt. Er umfasst in der Regel höchstens die folgenden Anteile des Pensums der zu vertretenden Funktion:

Dauer der Verweserschaft

bis sechs Monate	max. 80%
sechs bis 12 Monate	max. 90%
mehr als 12 Monate	100%

³ Die Anstellung von Verweserinnen und Verwesern erfolgt durch den Bereich Theologie. Den entsprechenden Antrag stellt die Regionalpfarrerin oder der Regionalpfarrer im Einvernehmen

- a) mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeinderates bei einer Anstellung für eine Dauer von bis zu sechs Monaten;
- b) mit dem Kirchgemeinderat bei einer Anstellung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten.

⁴ Pfarrfrauen und Pfarrer, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 65. Lebensjahrs beendet wurde, können jeweils für höchstens zwei Jahre und nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres als Verweserinnen oder

³ KES 61.115.

Verweser angestellt werden.

Art. 4 Bereitschaftsdienst

¹ Die Kirchgemeinden stellen mit einem Bereitschaftsdienst sicher, dass die pfarramtliche Versorgung gewährleistet ist.

² Wer Bereitschaftsdienst leistet, muss über die Ordination verfügen. Über Ausnahmen entscheidet der Bereich Theologie der Landeskirche.

³ Die Kosten des Bereitschaftsdienstes werden grundsätzlich durch die Kirchgemeinden getragen. Die Landeskirche übernimmt diese Kosten für von ihr entlohnte Pfarrstellen nur, wenn der Bereitschaftsdienst innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen einer regionalen Lösung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Sie entscheidet darüber auf Gesuch hin im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände.

Art. 5 Spesenvergütungen

¹ Auslagen, die in Ausübung von Stellvertretungen und Einzeleinsätzen gemäss Artikel 2 entstehen, werden im Rahmen der Richtlinien gemäss Artikel 70 Absatz 2 PRP geregelt und entschädigt.

² Die Vergütung von Auslagen von Verweserinnen und Verwesern wird in ihrem Arbeitsvertrag geregelt. Sie kann auch in Form von Pauschalen erfolgen.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung haben Personen gemäss Artikel 1 Absatz 2 PRP, welche die entsprechenden Voraussetzungen in persönlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllen.

² Vorbehalten bleibt die abweichende Vereinbarung von Entschädigungen für Einzeleinsätze oder Bereitschaftsdienste. Diese Vereinbarung ist durch die Regionalpfarrerin bzw. den Regionalpfarrer zu genehmigen.

³ Anspruch auf eine Grundentschädigung für Bereitschaftsdienst gemäss Artikel 4 haben nur Personen ohne feste Anstellung oder mit einem Beschäftigungsgrad von unter hundert Prozent. Keinen Anspruch auf eine Grundentschädigung für Bereitschaftsdienst haben Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Anstellung in der gleichen Kirchgemeinde.

Art. 7 Meldung von Abwesenheiten sowie Abrechnung und Auszahlung

¹ Falls eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers länger als fünf Tage dauert, ist der Fachstelle Personal der Landeskirche ein Arztzeugnis zuzustellen.

² Stellvertretungstätigkeiten, Bereitschaftsdienste und Einzeleinsätze, welche die Landeskirche zu entschädigen hat, sind monatlich mit den erforderlichen Angaben abzurechnen.

³ Die Abrechnungen werden durch das zuständige Regionalpfarramt geprüft, visiert und zur Auszahlung an die Fachstelle Personal der Landeskirche weitergeleitet.

⁴ Soldmeldekarten für geleistete Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienste sowie Care-Team-Einsätze sind in jedem Fall umgehend der Fachstelle Personal der Landeskirche zuzustellen.

⁵ Die Fachstelle Personal bestimmt die weiteren Einzelheiten.

Art. 8 Übernahme der Kosten für Stellvertretungen und Verwe- serschaften durch die Kirchgemeinde

Soweit das Weiterbildungsreglement und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, trägt die Kirchgemeinde die Kosten von Stellvertretungen, Verweserschaften und Bereitschaftsdiensten

- a) anteilmässig für das von ihr besoldete Pensum (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b PRP);
- b) während weitergehenden Weiterbildungen gemäss Artikel 75 Absatz 2 PRP;
- c) für Vakanzen, welche eine Rückzahlungspflicht gemäss Artikel 33 PRP auslösen;
- d) sofern diese gemäss Artikel 4 Absatz 3 nicht ausnahmsweise durch die Landeskirche übernommen werden.

Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Folgende kirchliche Erlasse werden geändert:

1. Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordnierter Personen vom 21. Juni 2012 (KES 45.010):

Art. 28 Grundsatz

¹ *Für die Stellvertretung im Fall der Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Bestimmungen der Stellvertretungsverordnung⁴.*

²⁻³ *[...]*

Art. 29 Umfang der Vertretung, Zustimmung

¹⁻² *[...]*

⁴ KES 41.015.

³ Vorbehalten bleiben weitere nach besonderen kirchlichen Vorschriften erforderliche Zustimmungen.

Art. 31 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Stellvertretungen richtet sich nach den Vorschriften der Stellvertretungsverordnung, soweit diese anwendbar sind.

² [...]

³ Die Kirchgemeinde entschädigt Stellvertretungsdienste in sinngemässer Anwendung der Vorschriften gemäss Stellvertretungsverordnung.

2. Verordnung über die Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenverordnung) vom 12. Dezember 2013 (KES 42.010):

Art. 12 Entschädigung, Versicherung

¹ Die Prädikantinnen und Prädikanten haben für ihren Dienst Anspruch auf Entschädigung und Auslagenersatz nach den Bestimmungen der Stellvertretungsverordnung⁵.

² Die Kirchgemeinde trägt die Kosten, soweit diese nicht durch die Landeskirche übernommen werden.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 7. März 2019

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber a. i.: *Christian Tappenbeck*

Änderungen

- Am 12. Dezember 2019 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 3 Abs. 4.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 30. Juni 2022 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 1 Abs. 4.
Inkrafttreten: 1. Januar 2023.

⁵ KES 41.015.

Anhang: Funktionsentschädigungen (Art. 2)

	Art der Stellvertretung	CHF
1	Gottesdienste aller Art (inkl. Abendmahl), ohne Trauerfeier	250
2	Trauerfeier (inkl. Gespräch und vorausgehender oder anschliessender Beisetzung)	500
3	Jugend-/KUW-Gottesdienst, nur Mitarbeit	180
4	Zweiter Gottesdienst am gleichen Wochenende in gleicher Kirchgemeinde mit gleicher Predigt, je Wiederholung	80
5	Urnenbeisetzung (inkl. Gespräch) ohne Trauerfeier in der Kirche	250
6	Urnenbeisetzung, falls nicht unmittelbar vor oder nach der Trauerfeier stattfindend	60
7	Tauf- und Traugespräch	50
8	Andacht (auch Heim- oder Spitalandacht)	110
9	Seelsorgegespräche (Haus- und Spitalbesuche), je Stunde	40
10	Kirchlicher Unterricht (inkl. Vorbereitung), je Lektion	75
11	Elternabend (inkl. Vorbereitung)	75
12	Konfirmanden- oder Jugendlager (inkl. Vorbereitung), je Tag (wenn für Planung und Durchführung verantwortlich)	350
13	Bereitschaftsdienst, je Tag	30
14	Administrative oder ähnliche Aufgaben, je Stunde	22
15	Altersnachmittage	75
16	Vorbereitung	75